

# 2.1.1

## **Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hünfeld**

Auf Grund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14 ff) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 03. Mai 2005 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Hünfeld beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffbestimmungen**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Hünfeld, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Tunnel, Parkplätze, Geh- und Radwege, Gehflächen, Treppenanlagen, Straßengräben und -böschungen sowie Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Grünflächen, landschaftliche Freiflächen, Wanderwege, Gehölze, Parkanlagen, Bäume, Teiche, Brunnen, öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, öffentlich zugängliche Schulhöfe, Spielplätze, Bolzplätze und Verkehrsgrünanlagen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Brücken, Park-, Bürger- und Feuerwehrhäuser nebst Hofflächen, Schallschutzwände, Straßenlampen, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Bänke, Fahrradständer, Streumaterialkästen, Poller, Pflanzkübel, Plakateinrichtungen, Denkmäler, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Briefkästen, Haltestelleneinrichtungen sowie Fenster, Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (5) Der Bereich der Fußgängerzone umfasst den durch Verkehrszeichen als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich der oberen Hauptstraße, zwischen Rathausberg und Löwenstraße, den Konrad-Adenauer-Platz sowie die Mittel- und Hainstraße.

## § 2

### **Nutzung öffentlicher Straßen und Anlagen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Einrichtungen, ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
1. zu betteln,
  2. Lagern und Nächtigen,
  3. durch übermäßigen Konsum von Alkohol oder Drogen aller Art bedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit,
  4. Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern – mit Ausnahme auf hierfür besonders ausgewiesenen Plätzen, nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (2) In der Fußgängerzone sowie in den öffentlichen Parkanlagen ist das sich Niederlassen zum Genuss alkoholischer Getränke in Gruppen von mehr als zwei Personen dann verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke länger als zwei Stunden dem Gemeingebrauch durch andere entzogen werden, oder durch die Menge der mitgebrachten Getränke die Gefahr besteht, dass die vorhandenen Müllgefäße für das entstehende Leergut nicht ausreichend sind.

## § 3

### **Schutz vor Verunreinigungen**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen durch Kleinabfälle aller Art wie Papier, Werbematerial, Dosen, Flaschen, Kaugummi, Zigaretten, Essensreste, Hundekot, etc. zu verunreinigen. Soweit vorhanden, sind bereitgestellte Abfallbehälter für das Entsorgen dieser Kleinabfälle zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung, etc..
- (2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an öffentlichen Straßen aufgestellten Mülltonnen, Müllsäcken, Wertstoffen oder Sperrmüll sowie zu Sammlungen bereitgestellte Sachen dürfen nicht durchsucht, verstreut und/oder Gegenstände daraus entfernt werden.
- (3) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Einrichtungen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind.

## § 4

### **Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen

## 2.1.1

(Plakatsäulen, Anschlagtafeln, usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Werbeanlagen nach § 2 Abs. 1, Ziffer 7 der Hessischen Bauordnung.

- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Hünfeld nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Absatz 1 zu belehren.
- (3) Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Satz 1 genannten Tätigkeiten ausgeführt wurden.
- (4) Die Stadt Hünfeld kann von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes, in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleiben unberührt.

### § 5

#### **Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile**

- (1) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln von brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

### § 6

#### **Verunreinigung von Entwässerungseinrichtungen, öffentlichen Brunnen, Wasserflächen u. ä.**

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, in Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe, Kehricht, Schlamm, Unrat, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände einzubringen.

# 2.1.1

- (2) Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher oder Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

## § 7

### **Sicherung von Gegenständen, Anbringung von Fahnen und Überspannungen**

- (1) Auf Balkonen, Fensterbrettern und Mauervorsprüngen abgestellte Gegenstände wie z. B. Blumentöpfe und –kästen sind gegen das Herabfallen zu sichern.
- (2) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Telegraphenlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen.
- (3) Die Überspannung einer Straße, insbesondere mit elektrischen Freileitungen, Antennen und Spruchbändern bedarf der Erlaubnis.
- (4) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln, u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

## § 8

### **Schutz öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Es ist verboten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen.
- (2) Ebenso ist es verboten, Straßenverkehrszeichen, Straßennamenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen unberechtigt zu erklettern oder zu übersteigen.

## § 9

### **Führen von Tieren**

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass sich ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung bewegen.

## 2.1.1

- (2) Hunde sind in der Fußgängerzone, den durch besondere Hinweisschilder gekennzeichneten Arealen, insbesondere im Bürgerpark, der Freizeitanlage „Seefläche Haselgrund“, der Kleingartenanlage „In den Unsben“, der Freizeitanlage „Wartburgring“, der Freizeitanlage „Am Tiergarten“ und der Erholungsanlage „Praforst“ an der Leine zu führen.
- (3) Leine, Halsband oder Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf höchstens so lang sein, dass keine Gefahr für Dritte besteht.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 betreffen die Personen, die den Hund halten sowie die Personen, die die tatsächliche Gewalt ausüben.
- (5) Die Mitnahme von Hunden oder anderen Tieren auf städtische Friedhöfe ist untersagt.
- (6) Diese Gefahrenabwehrverordnung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde, im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung, keine Anwendung.

### § 10

#### **Fütterungsverbot für Tauben**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen Tauben nicht gefüttert werden.

### § 11

#### **Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden**

- (1) Es ist unzulässig in öffentlichen Anlagen
  1. Pflanzungen oder ähnliche Bereiche zu betreten, zu beschädigen, Zweige abubrechen oder Blumen zu pflücken,
  2. Wege mit Fahrzeugen - ausgenommen Fahrzeuge der Polizei oder zur Pflege der Anlagen, Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Spielzeug - zu befahren,
  3. gewerbliche Leistungen anzubieten.
- (2) Das Verbot des Betretens nach Absatz 1 Ziffer 1 gilt nicht für solche Bereiche, die ausdrücklich als Liege- oder Spielwiese ausgewiesen sind oder für die eine ausdrückliche Erlaubnis zum Betreten besteht.

## **§ 12**

### **Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze**

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 12 Jahre sind. Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen nur von 7 Uhr bis 20 Uhr, entsprechend ihrem Zweck, genutzt werden; an Sonn- und Feiertagen dürfen Bolzplätze erst ab 11 Uhr genutzt werden.
- (3) Das Befahren des Kinderspielplatzes mit Zweirädern jeglicher Art und die Mitnahme von Hunden auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten.
- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

## **§ 13**

### **Zelten**

Das Zelten außerhalb genehmigter Camping- oder Zeltplätze im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten.

## **§ 14**

### **Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft**

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten, außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung, ist verboten.  
Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (2) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten zu verrichten.

## **§ 15**

### **Benutzung von Gewässern, gefährlicher Sport**

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.
- (2) Das Betreten und Befahren zugefrorener Gewässer, insbesondere zur Ausübung des Eissportes darauf, ist verboten.

## **§ 16**

### **Einfriedigungen und Abgrenzungen**

- (1) Einfriedigungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit Personen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

## 2.1.1

- (2) Die Anbringung von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.
- (3) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Bäume, Sträucher oder Hecken sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass keine Gefährdungen oder Behinderungen auftreten.

### § 17

#### **Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Stadt Hünfeld festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Nummernschilder sind in einer Höhe von mindestens 1,00 m, höchstens jedoch 2,00 m über Straßenhöhe anzubringen und zwar an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für noch nicht bebaute Grundstücke.
- (3) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Hausnummern in arabischen Ziffern an ihrem Bauwerk unverzüglich anzubringen. Es können Schilder aus emailliertem Eisenblech, mit dunkelblauem Grund, weißer Umrandung und weißen Ziffern oder eine andere, gut lesbare Ausführung gewählt werden.

Die Schilder oder die Hausnummern selbst müssen bei

einstelligen Zahlen mindestens eine Größe von	12 x 12 cm
zweistelligen Zahlen eine Größe von	12 x 13 cm
und dreistelligen Zahlen eine Größe von	15 x 15 cm

besitzen.

- (4) Der Haus- oder Grundstückseigentümer hat die Hausnummern auf seine Kosten anzuschaffen, gut sichtbar anzubringen und zu erhalten, auch dann, wenn die Anschaffung durch eine Änderung in der Zählweise erforderlich wurde.

## **§ 18 Einrichtungen an Bauvorhaben**

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muss dulden, dass von den zuständigen Behörden und von den konzessionierten Versorgungsunternehmen an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 nicht entfernen, beschädigen oder unkenntlich machen.

## **§ 19 Ausnahmen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen der §§ 2 – 18 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bettelt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 lagert oder nächtigt,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 andere, durch übermäßigen Konsum von Alkohol oder Drogen aller Art bedingtes Verhalten Dritte belästigt oder behindert,
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 grillt oder Lagerfeuer abbrennt – mit Ausnahme auf hierfür besonders ausgewiesenen Plätzen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung,
  5. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt, bzw. bereitgestellte Abfallbehälter nicht oder über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
  6. entgegen § 3 Abs. 2 den Inhalt von Abfallbehältern, Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapel sowie zu Sammlungen bereitgestellte Sachen durchsucht, verstreut und/oder Gegenstände daraus entfernt,
  7. entgegen § 3 Abs. 3 Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen abstellt,

## 2.1.1

8. entgegen § 4 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 2 genannten Flächen oder Einrichtungen anbringt oder die Anbringung anderen Personen überlässt, ohne sie zuvor über die Auflagen der Plakatierung, Beschriftung oder Bemalung zu belehren,
9. es entgegen einer bestehenden Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 3 unterlässt Plakatansschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen unverzüglich zu beseitigen,
10. entgegen § 5 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, in öffentlichen Einrichtungen oder auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden, Kraftfahrzeuge wäscht, Öl wechselt oder sie mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von hierfür zugewiesenen Plätzen als Unterkunft benutzt,
12. entgegen § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe Kehricht, Schlamm, Unrat, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände einbringt,
13. entgegen § 6 Abs. 2 im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher oder Seen nicht entsprechend Ihrer Zweckbestimmung nutzt,
14. entgegen § 7 Abs. 1 ungesichert Gegenstände auf Balkonen, Fensterbrettern und Mauervorsprüngen abstellt,
15. entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen anbringt,
16. entgegen § 7 Abs. 4 Drachen, Windvögel u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt,
17. entgegen § 8 Abs. 1 Schachtdeckel oder Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas oder Abwasser unbefugt öffnet,
18. entgegen § 8 Abs. 2 Straßenverkehrszeichen, Straßennamensschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke beseitigt, ändert, bedeckt oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit beeinträchtigt,
19. entgegen § 8 Abs. 3 öffentliche Einrichtungen unberechtigt überklettert oder übersteigt,
20. entgegen § 9 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres nicht dafür sorgt, dass sich dieses nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung bewegt,
21. entgegen § 9 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser an der Leine geführt wird,
22. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund sicher gehalten werden kann bzw. die Leine höchstens so lang ist, dass keine Gefahr für Dritte besteht,
23. entgegen § 9 Abs. 5 Hunde oder andere Tiere auf städtische Friedhöfe mitnimmt,
24. entgegen § 10 im Geltungsbereich dieser Verordnung Tauben auf öffentlichen Straßen und Gehwegen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen füttert,

## 2.1.1

25. entgegen § 11 Abs. 1 Ziff. 1 in öffentlichen Anlagen Bepflanzungen oder ähnliche Bereiche betritt, beschädigt, Zweige abbricht oder Blumen pflückt, entgegen Ziffer 2 in öffentlichen Anlagen Wege mit Fahrzeugen befährt oder gemäß Ziffer 3 in öffentlichen Anlagen gewerbliche Leistungen anbietet,
26. entgegen § 12 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt obwohl er älter als 12 Jahre ist oder dort Fußball spielt,
27. entgegen § 12 Abs. 2 Kinderspiel- und Bolzplätze nach 20.00 und vor 07.00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen Bolzplätze nach 20.00 und vor 11.00 Uhr nutzt,
28. entgegen § 12 Abs. 3 Kinderspielplätze mit Zweirädern jeglicher Art befährt oder Hunde auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitnimmt,
29. entgegen § 12 Abs. 4 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt,
30. entgegen § 13 außerhalb genehmigter Camping- oder Zeltplätze im Geltungsbereich dieser Verordnung zeltet,
31. sich entgegen § 14 Abs. 1, außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung, in öffentlichen Bedürfnisanstalten aufhält oder diese verunreinigt,
32. entgegen § 14 Abs. 2 seine Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet,
33. entgegen § 15 Abs. 1 in öffentlichen Gewässern badet,
34. entgegen § 15 Abs. 2 zugefrorene Gewässer, insbesondere zur Ausübung des Eissportes darauf, betritt oder befährt,
35. entgegen § 16 Abs. 1 Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen so errichtet, ändert oder unterhält, dass durch deren Beschaffenheit Personen gefährdet oder beeinträchtigt werden,
36. entgegen § 16 Abs. 2 Stacheldraht entlang einer Straßenflucht oder entlang von Gehwegen, unterhalb einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper, anbringt,
37. entgegen § 16 Abs. 3 in den öffentlichen Straßenraum hineinreichende Bäume, Sträucher oder Hecken nicht so beschneidet, dass keine Gefährdungen oder Behinderungen auftreten,
38. entgegen § 17 Abs. 1 sein Grundstück das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung nicht mit der von der Stadt Hünfeld festgesetzten Grundstücksnummer versieht,
39. entgegen § 17 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass die Grundstücksnummer von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar ist und unleserliche Nummernschilder unverzüglich erneuert bzw. die Nummernschilder nicht in einer Höhe von mindestens 1 m, höchstens jedoch 2 m über Straßenhöhe und zwar an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anbringt,
40. entgegen § 17 Abs. 3 als Hauseigentümer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die zugeteilte Hausnummer in arabischen Ziffern an seinem Bauwerk unverzüglich in gut lesbarer Ausführung anzubringen oder die hierfür vorgegebenen Größen nicht einhält,
41. entgegen § 17 Abs. 4 als Haus- oder Grundstückseigentümer die Hausnummern nicht auf seine Kosten anschafft bzw. gut sichtbar anbringt und erhält, auch dann, wenn die Anschaffung durch eine Änderung in der Zählweise erforderlich wurde,

## 2.1.1

42. entgegen § 18 Abs. 1 nicht duldet, dass von den zuständigen Behörden und von den konzessionierten Versorgungsunternehmen an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen,

43. entgegen § 18 Abs. 2 als Grundstücks- und Hauseigentümer Einrichtungen im Sinne des § 18 Abs. 1 entfernt, beschädigt oder unkenntlich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Hünfeld als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Hünfeld, den 06. Juli 2005

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Dr. Fennel, Bürgermeister

# 2.1.1

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hünfeld

## **Bußgelder für die Verunreinigung öffentlicher Straßen und Einrichtungen sowie öffentlicher Anlagen**

20,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen durch das Wegwerfen von Zigarettenkippen, verursacht.
20,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen durch das Wegwerfen/Ausspucken von Kaugummi, verursacht.
20,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen durch das Wegwerfen von Dosen und Flaschen, verursacht.
20,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen durch das Wegwerfen von Papier, Papiertaschentüchern und Taschen/Beutel verursacht.
20,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen durch das Wegwerfen von Essensresten verursacht.
20,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen durch das Ausleeren von Aschenbechern verursacht.
50,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen durch das Nichtentfernen von Hundekot, verursacht.
25,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 1, in Verbindung mit § 14 Abs. 2, Verunreinigungen durch das Verrichten der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten, verursacht.
150,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 1, in Verbindung mit § 4 Abs. 1, Verunreinigungen durch Besprühen (Graffiti) verursacht (zuzüglich Reinigungskosten)
20,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1, gehandelt.
150,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 1, i. V. m. § 8 Abs. 2, öffentliche Einrichtungen bzw. Einrichtungsgegenstände beschädigt (zuzüglich Reparaturkosten).
20,00 €	Sie haben entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen, durch das Verstreuen, Durchsuchen von Abfallbehältern, Mülltonnen, Müllsäcken, Sperrmüll sowie zu Sammlungen bereitgestellten Sachen und/oder Entfernung von Gegenständen daraus, verursacht.

## 2.1.1

- 100,00 € Sie haben entgegen § 3 Abs. 3 Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in öffentlichen Einrichtungen abgestellt.
- 30,00 € Sie haben entgegen § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Flächen, in öffentlichen Entwässerungseinrichtungen, öffentlichen Brunnen, Wasserflächen, Wasserbecken u. ä. den Wasserablauf hemmende Gegenstände gebracht oder dorthin gelangen lassen.
- 30,00 € Sie haben entgegen § 6 Abs. 2 öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher oder Seen entgegen ihrer Zweckbestimmung genutzt und/oder Tiere in öffentlichen Brunnen, öffentlichen Wasserflächen, Wasserbecken baden lassen.
- 20,00 € Sie haben entgegen § 10 gehandelt.
- 25,00 € Sie haben entgegen § 17 gehandelt.
- 25,00 € Sie haben entgegen § 18 Abs. 2 gehandelt.